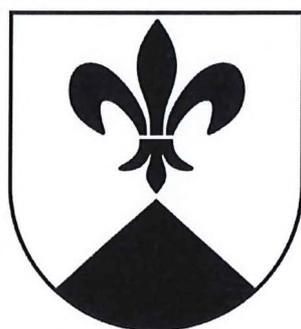


Gemeinde Surses



Gebührenreglement für das Baubewilligungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 - Allgemeines	3
Art. 2 - Formulare	3
Art. 3 - Bewilligungsgebühren	3
Art. 4 - Gebührenpflichtige Tätigkeiten	4
Art. 5 - Abgeltung von besonderen Aufwendungen	4
Art. 6 - Öffentlicher Grund	4
Art. 7 - Fälligkeit	4
Art. 8 - Inkrafttreten	5
Art. 9 - Aufhebung widersprechender Bestimmungen	5

Allgemeines

Art. 1

Die Verrichtungen des Bauamtes, der Baukommission und der Baubehörde sind gebührenpflichtig.

Dienstleistungen, für welche das Gebührenreglement keinen Gebührensatz vorsieht, sind bei deren Festsetzung nach Ausmass des Arbeitsaufwandes angemessen zu berücksichtigen und in Rechnung zu stellen.

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

Dienstleistungen, für die im Sinne einer Ausnahme keine Gebühren erhoben werden, sind mit dem Vermerk „gebührenfrei“ zu versehen.

Formulare

Art. 2

Das Baugesuch für Neu-, An- und Umbauten erfolgt mittels „Baugesuchsformular“ der Gemeinde Surses. Baugesuche für kleinere Um- und Anbauten werden mit dem „Einfachen Baugesuchsformular“ der Gemeinde Surses eingereicht.

Jedes Bauvorhaben untersteht einer Bewilligung und ist zwingend vor Baubeginn dem Bauamt der Gemeinde Surses einzureichen.

Bewilligungs-
gebühren

Art. 3

a. Die Baubewilligungsgebühr für Neu-, An- und Umbauten usw. berechnet sich aufgrund des Neuwertes der amtlichen Schätzung und wird wie folgt abgestuft:

I. Für die ersten Fr. 500'000.00	3.0‰
II. Für den Fr. 500'000.00 übersteigenden Teil	2.5‰
III. Für den 1 Million Fr. übersteigenden Teil	2.0‰
IV. Für den 2 Millionen Fr. übersteigenden Teil	1.5‰
V. Für den 3 Millionen Fr. übersteigenden Teil	1.0‰
VI. Im Minimum Fr. 500.00	

b. Für kleineren An- und Umbauten ohne Publikation Fr. 300.00; im Minimum Fr. 150.00. Mit Publikation Fr. 400.00; im Minimum Fr. 250.00.

c. Für die Behandlung von Gesuchen im Meldeverfahren bis zu Fr. 150.00.

d. Für abgewiesene Baugesuche wird die Grundgebühr gem. lit. a um die Hälfte reduziert; im Minimum Fr. 200.00.

e. Für Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung bis zu 20% der Grundgebühr gem. lit. a; im Minimum Fr. 200.00.

f. Für zurückgezogene Baugesuche bis zu 40% der Grundgebühr gem. lit. a; im Minimum Fr. 200.00.

g. Für die Behandlung von zusätzlichen Abänderungs- und Erweiterungsgesuchen bis zu 80% der Grundgebühr gem. lit. a; im Minimum Fr. 200.00.

h. Für Entscheide im Baupolizeiverfahren und für jede andere amtliche Tätigkeit nach Aufwand. Es gelten folgende Stundenansätze:

- Einzelpersonen (Bauamt)	Fr. 95.00 pro Stunde
- Baukommission	Fr. 240.00 pro Stunde

Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 4

Die Baubewilligungsgebühr umfasst die ordentlichen gebührenpflichtigen Tätigkeiten des Bauamts, der Baukommission und der Baubehörde, namentlich:

- Prüfung von Baugesuchen
- Baupublikationen
- Ausfertigung Bau- und Einspracheentscheide
- Baupolizeiliche Kontrolle wie:
 - Kontrolle Baugespann
 - Abnahme Schnurgerüst
 - Rohbau- und Schlussabnahme
 - Abnahme des Kanalisationsanschlusses
 - Abnahme des Wasserleitungsanschlusses
 - Abnahme Schutzraumarmierungen/Schutzraumeinrichtung
 - Abnahme Ölfeuerungs- und Tankanlagen
 - Kontrolle Energievorschriften

Abgeltung von besonderen Aufwendungen

Art. 5

Auslagen für Fachgutachten und für Beratungen, besondere Leistungen der Gemeindeverwaltung sowie allfällige Kosten des Grundbuchamtes sind zusätzlich zur ordentlichen Baubewilligungsgebühr zu entrichten. Die Baubehörde kann die Bevorschussung dieser Kosten verlangen.

Mehraufwendungen, die infolge Eingabe ungenügender Gesuchsunterlagen oder Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig werden sowie zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen, werden ebenfalls dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Öffentlicher Grund

Art. 6

Für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund, insbesondere für den Gerüstbau, das Abladen und Ablagern von Baumaterialien und dergleichen werden folgende Gebühren erhoben:

- Bereich Fussgängerzone Fr. 20.00 pro m² und Monat
- Bereich innere Dorfzone
inkl. Strassenfläche Fr. 15.00 pro m² und Monat
- Andere Bauzonen
inkl. Strassenfläche Fr. 10.00 pro m² und Monat
- Übrige Gebiete Fr. 5.00 pro m² und Monat

Für eine länger andauernde Beanspruchung von öffentlichem Grund kann die Baubehörde aufgrund eines begründeten Gesuches die Gebührenansätze angemessen reduzieren bzw. pauschal festlegen.

Die Kosten für die Wiederherstellung des öffentlichen Grundes gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

Fälligkeit

Art. 7

Die Baubewilligungsgebühren sowie allfällige weitere damit verbundene besondere Aufwendungen werden mit Aushändigung bzw. Zustellung des Baubewilligungsentscheides fällig und sind innert 30 Tage zu bezahlen.

Alle übrigen Gebühren und Kosten werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 8
Inkrafttreten Das vorliegende Gebührenreglement für das Baubewilligungsverfahren tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Art. 9
Aufhebung widersprechender Bestimmungen Mit dem Inkrafttreten sind alle damit im Widerspruch stehenden anderen Erlasse im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren der bisherigen Gemeinden aufgehoben, namentlich der

- ehemaligen Gemeinde Bivio
- ehemaligen Gemeinde Cunter
- ehemaligen Gemeinde Marmorera
- ehemaligen Gemeinde Sur
- ehemaligen Gemeinde Mulegns
- ehemaligen Gemeinde Riom-Parsonz
- ehemalige Gemeinde Salouf
- ehemaligen Gemeinde Savognin
- ehemaligen Gemeinde Tinizong-Rona

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. April 2016.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

.....
Leo Thomann



Der Gemeindevorstand:

.....
Beat Jenal

